## Werk

**Titel:** Zur Aristot. Pol. II 3. 1262 a 7

**Autor:** Bonitz, H.

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1873

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?509862098_0007|log17

## Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

# ZU ARISTOT. POL. II 3. 1262 a 7.

Die Kritik, der Aristoteles die von Platon für den regierenden Stand seines Idealstaates geforderte Weiber- und Kindergemeinschaft unterzieht (Pol. II 1, 1261 a 4—3, 1262 b 36), ist zunächst in zwei einander bestimmt entgegengesetzte Haupttheile geschieden, 1261 a 14 — b 15 und 1261 b 16 — 1262 b 36. Erstens nämlich bestreitet Aristoteles die Richtigkeit des letzten Zieles, welches Platon dem Staate setzt, nämlich die möglichst grofse Einheitlichkeit desselben, *τὸ μίαν ὅτι μάλιστα εἶναι πᾶσαν τὴν πόλιν* (Plat. Rep. IV 423 D), und sucht durch eine Anwendung des Begriffes der Einheit, gegen deren Berechtigung schon Camerarius treffende Einwendungen erhoben hat, zu zeigen, dass die vollendete Einheitlichkeit, welche das höchste Gut des Staates sein solle, das Wesen desselben aufheben würde. Zweitens zeigt er, dass, wenn man mit Platon die vollkommenste Einheitlichkeit für das höchste Ziel des Staates ansehe, *εἰ τοῦτο ἄριστόν ἐστι*, die Weiber- und Kindergemeinschaft durchaus nicht ein geeignetes Mittel sei, um diesen Zweck zu erreichen. Dieser zweite specielle Theil der Kritik zerfällt, wie wir es häufig bei Aristoteles in ähnlichen Fällen finden können, in eine Reihe von Einzelbemerkungen, von denen manche einander nahe stehen und ohne grofse Schwierigkeit unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt sich hätten zusammenfassen lassen. Fürs erste, sagt Aristoteles, wenn Platon sich die gröfste Eintracht verspricht als Folge davon, dass alle dasselbe als mein oder als nicht mein anerkennen, *ἐὰν πάντες ἅμα λέγωσι τὸ ἐμὸν καὶ τὸ μὴ ἐμόν* 1261 b 18 (*ἐν ᾧτινι δὴ πόλει πλεῖστοι ἐπὶ τὸ αὐτὸ κατὰ ταὐτά λέγουσι τὸ ἐμὸν καὶ τὸ οὐκ ἐμόν, αὕτη ἄριστα διοικεῖται* Pl. Rep. V 462 C), so liegt in dem *πάντες* eine Zweideutigkeit von entscheidendem Gewichte;

denn nicht die Einzelnen, auf deren Eintracht es doch ankommt, sondern nur die Gesammten als ein Ganzes betrachtet können im Platonischen Staate etwas 'mein' nennen. Zweitens (*πρὸς δὲ τούτοις* 1261 b 32), die Theilnahme vieler, nämlich der sämmtlichen Mitglieder des regierenden Standes, an demselben Eigenthum verkümmert die Sorge und das Interesse aller für dieses Eigenthum; denn es liegt nun einmal in unserer Natur, dass jeder sich um das am eifrigsten kümmert, was sein persönliches Eigenthum ist, *τῶν γὰρ ἰδίων μάλιστα φροντίζουσιν* 1261 b 34. Nun mag im Platonischen Staate jeder der eigentlichen Bürger tausend Söhne haben, und zwar jeden nicht als seinen persönlich eignen Sohn, sondern als den Sohn irgend eines der Bürger; die Folge kann dann nicht ausbleiben, dass all diese Väter all ihren Söhnen keine väterliche Sorge widmen. Drittens (*ἔτι* 1262 a 1) — doch schon gegen diese Abtheilung wird Zweifel erhoben; ich muss, um denselben zu beseitigen und die Richtigkeit der behaupteten Abtheilung zu erweisen, den von mir als zweiten und den als dritten bezeichneten Einwand in den Worten des Textes selbst ausschreiben.

*πρὸς δὲ τούτοις ἑτέραν ἔχει βλάβην τὸ λεγόμενον. ἥκιστα γὰρ ἐπιμελείας τυγχάνει τὸ πλείστων κοινόν· τῶν γὰρ ἰδίων μάλιστα φροντίζουσιν, τῶν δὲ κοινῶν ἧττον, ἢ ὅσον ἑκάστῳ ἐπιβάλλει. πρὸς γὰρ τοῖς ἄλλοις ὡς ἑτέρου φροντίζοντος ὀλιγωροῦσι μᾶλλον, ὥσπερ ἐν ταῖς οἰκετικαῖς διακονίαις οἱ πολλοὶ θεράποντες ἐνίοτε χεῖρον ὑπηρετοῦσι τῶν ἐλαττόνων. γίνονται δ' ἑκάστῳ χίλιοι τῶν πολιτῶν υἱοί, καὶ οὗτοι οὐχ ὡς ἑκάστου, ἀλλὰ τοῦ τυχόντος ὁ τυχὼν ὁμοίως ἐστὶν υἱός· ὥστε πάντες ὁμοίως ὀλιγωρήσουσιν. ἔτι οὕτως ἕκαστος ἐμὸς λέγει τὸν εὖ πράττοντα τῶν πολιτῶν ἢ κακῶς, ὁπόστος τυγχάνει τὸν ἀριθμὸν ὤν, οἷον ἐμὸς ἢ τοῦ δεῖνος, τοῦτον τὸν τρόπον λέγων καθ' ἕκαστον τῶν χιλίων ἢ ὅσων ἡ πόλις ἐστί, καὶ τοῦτο διστάζων· ἄδηλον γὰρ ᾧ συνέβη γενέσθαι τέκνον καὶ σωθῆναι γενόμενον. καίτοι πότερον οὕτω κρεῖττον τὸ ἐμὸν λέγειν ἕκαστον, τὸ αὐτὸ μὲν προσαγορεύοντας δισχιλίων καὶ μυρίων, ἢ μᾶλλον ὡς νῦν ἐν ταῖς πόλεσι τὸ ἐμὸν λέγουσιν; ὁ μὲν γὰρ υἱὸν αὑτοῦ ὁ δ' ἀδελφὸν αὑτοῦ προσαγορεύει τὸν αὐτόν, ὁ δ' ἀνεψιόν, ἢ κατ' ἄλλην τινὰ συγγένειαν, ἢ πρὸς αἵματος, ἢ κατ' οἰκειότητα καὶ κηδείαν αὑτοῦ πρῶτον ἢ τῶν αὑτοῦ, πρὸς δὲ τούτοις ἕτερον φράτορα*

ἢ φυλέτην. κρεῖττον γὰρ ἴδιον ἀνεψιὸν εἶναι ἢ τὸν τρόπον τοῦτον υἱόν.

Mit den Worten ἔτι οὕτως, erklärt Susemihl (Greifswalder Lectionskatalog 1867—68 p. 12 f., 1869 p. 10), fange nicht ein neuer Einwand gegen die Platonische Lehre an, denn der mit diesen Worten eingeleitete Satz falle seinem Inhalte nach mit dem vorigen im Wesentlichen zusammen; vielmehr sei nach Bücheler's Conjectur ἔτι in ἐπεί zu ändern und in dem fraglichen Satze eine Begründung des πάντες ὁμοίως ὀλιγωρήσουσιν anzuerkennen. So gering die Aenderung ist, so scheint mir doch ihre Unzulässigkeit sachlich und sprachlich erweisbar zu sein. Gewiss bedarf es zu dem Satze πάντες ὁμοίως ὀλιγωρήσουσιν nicht erst noch einer Begründung; sie ist in dem vorausgehenden Abschnitte von ἥκιστα γὰρ an so vollständig gegeben, wie man nur irgend wünschen kann. Auch wird der Satz nicht als erst noch einer Begründung bedürftig, sondern durch ὥστε als Folgerung ausgesprochen. Ob durch den Satz οὕτως ἕκαστος ἐμὸς λέγει κτλ. wirklich im Wesentlichen dasselbe gesagt ist, wie im vorhergehenden Abschnitte, wird sich im weiteren Verlauf zeigen; dass aber Aristoteles das in demselben Ausgesagte als einen neuen Einwand betrachtet, beweist der folgende durch καίτοι eingeführte Satz, welcher den Vorzug des thatsächlich bestehenden Zustandes gegen die von Platon beabsichtigten Einrichtungen darlegt. Wir werden also, wenn wir nicht dem Aristoteles einen unklar verschlungenen Gedankengang zumuthen wollen, das ἔτι als Zeichen eines neuen Abschnittes unangetastet lassen müssen.

Bei den nächstfolgenden Worten sind von den neuesten Erklärern der Politik Bedenken über Bedenken erhoben worden. 'de filiis dicta', schreibt Spengel Arist. Stud. III p. 62, 'plana sunt verba ἐμὸς ἢ τοῦ δεῖνος ... καθ' ἕκαστον, sed quid tum sibi velint τὸν εὖ πράττοντα τῶν πολιτῶν ἢ κακῶς, non perspicio'. Mir scheint vielmehr, die Beziehung selbst auf den Wortlaut der Platonischen Schrift ist so evident, dass dadurch jede Spur einer Unklarheit, wenn wirklich die Worte des Aristoteles an sich sie haben sollten, beseitigt ist; wir lesen nämlich bei Platon Rep. V 463 E πασῶν ἄρα πόλεων μάλιστα ἐν αὐτῇ ξυμφωνήσουσιν ἑνός τινος ἢ εὖ ἢ κακῶς πράττοντος, ὃ νῦν δὴ ἐλέγομεν τὸ ῥῆμα, τὸ ὅτι τὸ ἐμὸν εὖ πράττει ἢ ὅτι τὸ ἐμὸν κακῶς κτλ.

So wenig wie dieses Bedenken, scheint mir das zuerst von Thurot gegen τοῦ δεῖνος erhobene, dann von Susemihl a. a. O. 1869 p. 10 weiter verwendete Bedenken irgend begründet zu sein. Thurot's Einwand muss ich den Leser ersuchen bei diesem selbst nachzulesen; so klar und verständlich Thurot sich sonst überall ausspricht, kann ich in diesem Falle den eigentlichen Grund seines Einwandes nicht verstehen. Susemihl nimmt zu dem gebilligten Bedenken Thurot's die Thatsache hinzu, dass für ἢ τοῦ δεῖνος in der alten lateinischen Uebersetzung 'aut huius filius' steht, der Uebersetzer also nicht ἢ τοῦ δεῖνος, sondern ἢ τοῦδ' υἱός in seinem Texte gelesen habe, und baut hierauf weiter die Conjectur ἢ τοῦδ' aus dem Texte zu entfernen und ἐμὸς υἱός zu lesen. Ob aus der Uebersetzung 'aut huius filius' mit voller Sicherheit auf die Lesart ἢ τοῦδ' υἱός zu schliefsen ist, kann ich nicht entscheiden; es hängt davon ab, ob sich diese Uebersetzung trotz aller Wörtlichkeit doch gelegentlich einen kleinen erklärenden Zusatz gestattet, wie hier das richtig gedachte filius sein würde; denn huius kann ebensogut Uebersetzung von τοῦ δεῖνος als von τοῦδε sein. Aber gesetzt der Schluss auf ἢ τοῦδ' υἱός sei sicher, so haben wir in den beiden Ueberlieferungen, welche beide dem erforderlichen Sinn entsprechen, eine so nahe liegende Varietät, dass — bis das Urtheil über die Bedeutung jener Uebersetzung für die Texteskritik feststeht — nur die gröfsere oder geringere Angemessenheit des Ausdruckes wird den Ausschlag geben müssen; aus diesem Gesichtspunkte würde ich zweifellos τοῦ δεῖνος dem τοῦδε vorziehen. Zu der von Susemihl weiter gefolgerten Conjectur, ἢ τοῦδ' zu beseitigen, liegt in der combinirten Varietät des Textes keine Veranlassung, noch weniger aber in dem Gedanken, der durch die Weglassung von ἢ τοῦδε seinen ganzen Zusammenhang verliert. Aristoteles sagt nämlich in dem fraglichen Satze, und zwar wie mir scheint ganz klar, folgendes:

„Ferner gebraucht jeder der älteren Bürger, zum Ausdrucke seiner Theilnahme an Freud und Leid eines jüngeren, den Namen 'mein Sohn' nur in dem Sinne des so vielten Theiles, als er selbst von der gesammten Bürgerschaft ist; er sagt nämlich 'mein oder des und des Sohn', und dies 'des und des' gilt in gleicher Weise von jedem der tausend Bürger oder aus wie viel Bürgern sonst der Staat bestehen mag. Und selbst diese Aeufserung thut er noch mit Zweifel, da er nicht weifs, wer von den Bürgern

wirklich Söhne erzeugt hat und wessen Söhne am Leben geblieben sind".

Die erklärende Ergänzung, die ich mir erlaubt habe, nämlich bei ἐμός ausdrücklich zu denken 'mein Sohn', wird kaum einer Rechtfertigung bedürfen. An sich nämlich ist es freilich ebenso gut möglich, gegenüber Platons Erwartung von seiner Einrichtung, bei ἐμός an πατήρ oder ἀδελφός zu denken; aber an Sohn zu denken veranlasst schon der Schluss des vorigen Einwandes τοῦ τυχόντος ὁ τυχὼν ὁμοίως ἐστὶν υἱός, und zeigen im Verlauf der vorliegenden Erörterung selbst die Worte ᾧ συνέβη γενέσθαι τέκνον und ἢ τοῦτον τὸν τρόπον υἱόν. — Dass ich in den Worten τοῦτον τὸν τρόπον λέγων καθ' ἕκαστον τῶν χιλίων ἢ ὅσων· ἡ πόλις ἐστίν unter den χίλιοι oder der beliebigen andern Zahl die Väter verstanden habe, wird durch den daraus sich ergebenden klaren Zusammenhang hinlänglich begründet erscheinen. Wenn es vorher heifst: γίνονται δ' ἑκάστῳ χίλιοι τῶν πολιτῶν υἱοί, so liegt darin keinerlei Nöthigung, die nachher angewendete gleiche Zahl wieder von den Söhnen zu verstehen. Die Zahlen haben ja blofs eine hypothetische und durch ihre beispielsweise Höhe den Gedanken veranschaulichende Bedeutung. Platon gibt, so viel ich mich erinnere, nirgends genaue Zahlbestimmungen über die Gröfse seines Idealstaates; er äufsert einmal, dass bei voller Einigkeit der Staat schon stark und grofs sei καὶ ἐὰν μόνον ᾖ χιλίων τῶν προπολεμούντων IV 423 A; die Erinnerung daran kann den Anlass zu den χίλιοι υἱοί bei Aristoteles gegeben haben; aber das hindert nicht, beispielsweise bei den Vätern dieselbe Zahl zu setzen, und hernach wieder, als sollte eben die Willkür in der Wahl der Zahlen zur Anschauung kommen, beliebige höhere Zahlen δισχιλίων καὶ μυρίων eintreten zu lassen. Spengel a. a. O. p. 62 will durchaus καθ' ἕκαστον — πόλις ἐστίν auf die Söhne beziehen; aber da er dazu eine zweifache Aenderung im Texte für nöthig erachtet (καὶ ἕκαστον für καθ' ἕκαστον, und ἢ ὅσους ἡ πόλις ἔχει für ἢ ὅσων ἡ πόλις ἐστίν) und selbst mit solchen zum Theil gewaltsamen Aenderungen den Satz noch nicht vollständig verständlich findet (s. oben S. 104), so bedarf diese Auffassung wohl keiner Widerlegung. — Der letzte Theil des Satzes καὶ τοῦτο διστάζων κτλ. könnte zunächst die vorherige Rechnung ὁπόστος τυγχάνει τὸν ἀριθμὸν ὤν in einer der Absicht des Aristoteles widersprechenden Weise zu beschränken

scheinen; denn, die Zahl 1000 vorausgesetzt, würde nach Abrechnung der kinderlosen Bürger nicht mehr $^1/_{1000}$ der Ausdruck für den Antheil des Einzelnen am Vaternamen sein, sondern ein Bruch mit einem um die Anzahl der Kinderlosen kleineren Nenner; da aber, was gewiss keiner ausdrücklichen Erwähnung bedurfte, jeder Einzelne auch für sich selbst die Möglichkeit in Rechnung bringen muss, in die Zahl der Kinderlosen zu gehören, so erweist sich dadurch der Inhalt dieses Zusatzes, entsprechend der Weise wie er eingeführt ist, als steigernd für das Vorhergehende.

Gegenüber nun dieser Entwerthung, welche durch das Platonische Staatsideal die Namen der herzlichsten Theilnahme 'Vater, Bruder, Sohn' erfahren, macht Aristoteles in verständiger Nüchternheit den Werth geltend, den diese Namen in dem thatsächlichen Gebrauche haben. Im Platonischen Staate nennt freilich jeder der älteren Bürger jeden der jüngern Generation 'mein Sohn', in der gewöhnlichen Wirklichkeit gebraucht diesen Namen nur der wirkliche Vater, andere nennen denselben jüngeren Mann 'mein Neffe' oder mit sonst einer Bezeichnung der Verwandtschaft oder Verschwägerung, oder auch 'mein Stammesgenosse, mein Bezirksgenosse'; es hat aber mehr Werth, im eigentlichen und persönlichen Sinne jemandes Neffe, als in der verwässerten Weise des Platonischen Staates jemandes Sohn zu heifsen. — Für Herstellung dieses, durch den Anfang und den Schluss noch ausreichend bezeichneten Gedankenganges hat Thurot den wesentlichsten Beitrag gegeben, indem er entsprechend den Worten *ὁ μὲν υἱὸν αὑτοῦ ὁ δ' ἀδελφὸν αὑτοῦ προσαγορεύει τὸν αὐτόν, ὁ δ' ἀνεψιόν* dann schreibt *ἕτερος φράτορα ἢ φυλέτην*, statt des überlieferten, leicht erklärlichen Schreibfehlers *ἕτερον φράτορα ἢ φυλέτην*. (Ob *ἢ* mit den meisten oder vielleicht allen Handschriften weggelassen oder gesetzt wird, macht keinen erheblichen Unterschied; Spengel's Conjectur *πρὸς δὲ τούτοις ἑταῖρον φράτορα φυλέτην* ist, von andern Gründen abgesehen, schon deshalb unzulässig, weil die nicht zu entbehrende Bezeichnung des veränderten Subjectes fehlt.) Dem Verständniss und der Möglichkeit einer Construction entziehen sich nur noch die Worte *τὸ αὐτὸ μὲν προσαγορεύοντας δισχιλίων καὶ μυρίων*. Spengel fragt gewiss mit Recht 'quid illud *μέν*?', nur sollte er die gleiche Frage auf die Construction der Genetive *δισχιλίων καὶ μυρίων* erstrecken. Thurot antwortet auf beide Fragen, indem er zu den Worten *τὸ αὐτὸ*

μὲν προσαγορεύοντας etwas der Art wie ὀλιγωροῦντας δὲ πάντων ὁμοίως ergänzen, und die Genetive von ἕκαστον abhängen lässt; aber wer möchte sich entschliefsen, bei einer solchen Antwort sich zu beruhigen? Ich meine, der deutlich ausgesprochene Gedanke: 'mein' nennen auch in den wirklichen Staaten alle älteren Bürger jeden jüngeren, aber sie setzen zu dem 'mein' verschiedene Namen, Sohn, Neffe u. s. w., im Platonischen Staate setzen sie zu 'mein' alle denselben Namen, nämlich Sohn — zeigt die erforderliche, in diesem Falle kleine Berichtigung, μὲν in ὄνομα zu verwandeln, durch welche zugleich Sinn und Construction hergestellt wird; die Genetive sind dann von τὸ αὐτὸ ὄνομα abhängig, und das vorausgehende ἕκαστον ist Object zu λέγειν, nicht, wie es meistens scheint aufgefasst zu werden, Subject.

Durch die bisherige Erörterung ist mittelbar das Bedenken Susemihl's gehoben, von dem ich ausging (s. oben S. 104), dass der mit ἔτι beginnende Abschnitt seinem wesentlichen Inhalte nach mit dem vorigen Einwand zusammenfalle. Vielmehr ist die allerdings gleiche Sache von entgegengesetzter Seite aufgefasst. Der erste dieser beiden Einwürfe besagt: die Menge der Väter, die jeder jüngere Mann hat, beeinträchtigt und verkümmert ihnen die liebevolle Sorge, die sonst der Sohn vom Vater erfährt. Dagegen der zweite Einwurf: der Name 'mein Sohn' verliert allen Werth, da jeder, der ihn gebraucht, die problematische Vaterschaft mit einer unbestimmt grofsen Zahl theilt.

Geduldige Leser, die meiner Erörterung bis hieher gefolgt sind, werden mir unnütze Weitläufigkeit vorwerfen; es habe genügt, unter Billigung der Thurot'schen Conjectur ἕτερος für ἕτερον die Vermuthung von ὄνομα für μὲν zu bezeichnen. Allerdings, zur Erklärung der Aristotelischen Worte hätte nach meiner Ueberzeugung diese kurze Angabe genügt; aber ich hielt mich verpflichtet, zugleich die neuen Schwierigkeiten, welche durch die mannigfaltigen Versuche der Erklärung und Aenderung erst noch entstanden sind, in Betracht zu ziehen.

H. BONITZ.